# Das vertragsmäßige Pfandrecht an Orderpapieren.

---

## Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

**Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät**

der

**Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau**

vorgelegt von

**Erwin Kautzor-Schröder,**

Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich).

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

---

Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Die Wertpapiere erhalten ihre Eigenart, kraft deren sie sich aus dem Kreise der sonstigen für den Rechtsverkehr erheblichen Urkunden hervorheben, aus ihrem Wesen, selbständige Träger von vermögenswerten Rechten zu sein und das Recht derart in sich zu verkörpern, daß die Übertragung des Papiers den Übergang des Rechts zur unmittelbaren Folge hat. Orderpapiere sind solche Wertpapiere, deren Übertragung durch Indossament vermittelt werden kann.

Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht, sofern es an einer körperlichen Sache, kein dingliches Recht, sofern es an einem obligatorischen oder dinglichen Rechte besteht. Da das Wesentliche eines Orderpapiers nicht das Papier, sondern das in ihm verkörperte Recht ist, ist das an ihm bestellte Pfandrecht begrifflich ein solches an einem Recht, wenn auch infolge der Verbindung von Recht und Papier auch letzteres von dem Pfandrecht ergriffen werden muß. Die Verpfändung eines Orderpapiers kann erfolgen nach der für die Verpfändung von Rechten überhaupt geltenden Regel des § 1274 BGB, d. h. durch formlosen Verpfändungsvertrag, zu dem jedoch, da das Pfandrecht notwendig auch das Papier als solches ergreifen muß, die Übergabe des Papiers hinzuzutreten hat. Einen besonderen Weg weist § 1292 BGB, wonach die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Übergabe des indossierten Papiers zur Verpfändung eines Orderpapiers genügt. Die Einigung i. S. des § 1292 BGB ist der übereinstimmende, auf unmittelbare Begründung eines Pfandrechts gerichtete Parteiwille. Übergabe ist Übertragung des unmittelbaren Besitzes auf den Pfandnehmer, Begründung mittelbaren Besitzes nur dann, wenn der Verpfänder selbst den unmittelbaren Besitz nicht behält; ein Besitzsurrogat in den Formen der §§ 1205, 1206 BGB ist zuzulassen, nicht dagegen das constitutum prossessorium, da dieses dem im Pfandrecht herrschenden Publizitätsprinzip widerstreiten würde. Das in § 1292 BGB geforderte Indossament kann ein solches sein, das den Erfordernissen der art. 11—13 W.-O. entspricht, ein den Pfandzweck kennzeichnender Zusatz ist zulässig. Auch Blankoindossament und Blankoübergabe genügen, nicht dagegen ein bloßes Prokuraindossament.

Die Wirkung einer Verpfändung nach § 1292 BGB ist Begründung eines wahren Pfandrechts. Zu der Annahme, daß ein nach § 1292 BGB vorgenommenes Rechtsgeschäft fiduziarisches Eigentum in der Hand des Remittenten begründen müsse, zwingen die Vorschriften der Wechselordnung, insbesondere diejenigen über

die Wirkungen des Indossaments nicht; § 1292 BGB stellt sich demgegenüber als lex specialis dar. Ein Eigentumsübergang kann außerdem auch deswegen nicht in Frage kommen, weil der Parteiwille nur auf Begründung eines Pfandrechts gerichtet ist.

Das zu Pfandzwecken erteilte Indossament verschafft dem Remittenten die Legitimation als Eigentümer gemäß art. 36 W.-O. nur dann, wenn sich aus ihm nicht ergibt, daß es ein bloßes Pfandindossament sei. Ist dem Indossament aber eine Pfandklausel zugefügt, so ist unter analoger Anwendung des art. 36 W.-O. der Remittent nur als Pfandgläubiger legitimiert.

Aus der Art der dem Papierinhaber zustehenden Legitimation ergibt sich, inwieweit der gute Glaube dritter Personen geschützt ist. Der Umfang der dem Pfandindossatar aus dem Pfandrecht zustehenden Befugnisse wird durch die Vorschriften des BGB, insbesondere §§ 1294, 1295 begrenzt. Dem Pfandindossament kommt im Zweifel keine Garantiewirkung zu. Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts ist unter entsprechender Anwendung des art. 74 W.-O. dann möglich, wenn die Verpfändung auf dem Wege des § 1292 BGB durch einen nichtberechtigten, aber legitimierten Papierinhaber erfolgt. Die dem Papierschuldner gegenüber dem legitimierten Pfandgläubiger zustehenden Einreden sind durch art. 82 W.-O. begrenzt. Das Pfandrecht an einem Orderpapier erlischt durch Untergang der pfandgesicherten Forderung oder des Pfandobjekts, infolge von Konsolidation und rechtsgeschäftlicher Aufhebung. Rückgabe des nach § 1292 BGB verpfändeten Papiers an den Verpfänder hebt das Pfandrecht nur dann auf, wenn das Papier ein Blankoindossament trägt oder wenn das namentliche Pfandindossament durchgestrichen wird oder eine Rückindossierung stattfindet. Ein weiterer Erlöschensgrund ist insbesondere Verwertung des verpfändeten Papiers.

Bei der Verpfändung von Traditionspapieren ist im Einzelfall zu prüfen, ob Verpfändung nur der Forderung oder auch des Gutes unmittelbar gewollt ist. Ist letzteres beabsichtigt, so folgt aus dem Satze, daß die Übergabe des Papiers dieselben Wirkungen wie die Übergabe der Güter hat, daß mittels des Traditionspapiers ein Pfandrecht an dem Gute nur dann begründet werden kann, wenn es durch Übergabe des Gutes selbst entstehen würde, also z. B. nicht bei gestohlenen Waren.